

## Entgelt- und Vergütungsregelung

Westnetz GmbH

Vertragstyp: W\_E\_EEG (Einspeisungen mit Standardlastprofilmessung)

(Gültig ab 01.01.2013)

### 1. Entgelt

(1) Auf die genannten Entgelte wird die Umsatzsteuer in der zum Zeitpunkt der Liefer-/ Leistungserbringung jeweils gesetzlich festgelegte Höhe aufgeschlagen.

Die in der Entgelt- und Vergütungsregelung genannten Preise sind bis zur nächsten Preisanpassung gültig. Alle aktuell gültigen Preise veröffentlicht der VNB auf seiner Homepage.

(2) Für die Messung zahlt der Anlagenbetreiber ein Entgelt (Messpreis)<sup>1)</sup>, sofern die Westnetz GmbH Messstellenbetreiber ist. Dieses beträgt zurzeit:

	Preis je Zähler/ Wandler					
	Messstellen- betrieb	Messung				Abrechnung
		jährliche Ablesung	halbjährliche Ablesung	vierteljährliche Ablesung	monatliche Ablesung	
€/a	€/a	€/a	€/a	€/a	€/a	
Eintarifzähler	8,16	1,78	3,56	7,12	21,36	13,93
Eintarifzähler inkl. Tarifschaltung	15,51	1,78	3,56	7,12	21,36	13,93
Zweitarifzähler	10,17	1,78	3,56	7,12	21,36	13,93
Zweitarifzähler inkl. Tarifschaltung	17,52	1,78	3,56	7,12	21,36	13,93
Zweirichtungszähler	16,32	3,56	7,12	14,24	42,72	13,93
Maximumzähler	32,39	1,78	3,56	7,12	21,36	13,93
Schaltgerät oder Tarifschaltung	7,35	-	-	-	-	-
Pauschalanlagen (Preis je Anlage)	-	-	-	-	-	13,93
Wandler in Mittelspannung	77,71	-	-	-	-	-
Wandler in Niederspannung	9,66	-	-	-	-	-
Rundsteuerempfänger Straßenbeleuchtung mit Betriebsführung durch Kunden	3,21	-	-	-	-	-

<sup>1)</sup> Weitere Zählertypen werden - sofern vorhanden - je nach Messfunktion als Ein- oder als Zweitarifzähler abgerechnet.

Die Preiskomponente "Abrechnung" entfällt für EEG-Einspeisezähler.

Messpreis (Komponenten 'Messstellenbetrieb' und 'Messung/Ablesung'):

Der Messpreis setzt sich aus den Komponenten 'Messstellenbetrieb' und 'Messung/Ablesung' zusammen.

### 2. Vergütung

(1) Die Vergütung für die eingespeiste elektrische Energie entspricht der in der EEG vorgesehenen Mindestvergütung.

(2) Auf die genannte Vergütung wird die Umsatzsteuer in der zum Zeitpunkt der Liefer-/ Leistungserbringung jeweils gesetzlich festgelegte Höhe aufgeschlagen, wenn der Anlagenbetreiber dem VNB schriftlich erklärt, dass er als Unternehmer umsatzsteuerpflichtig ist.

### 3. Abrechnung

(1) Das Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Die endgültige Abrechnung erfolgt jeweils zum Kalenderjahresende.

(2) Der VNB zahlt dem Anlagenbetreiber monatlich einen Abschlag.

(3) Die monatlichen Abschläge erfolgen auf Basis einer Schätzung der Jahresenergiemenge durch den VNB. Die endgültige Abrechnung erfolgt jährlich auf Basis von abgelesenen Zählwerten.

(4) Sofern Einspeisung und Bezug gemeinsam über eine Messeinrichtung erfasst werden, wird dem Anlagenbetreiber die Messeinrichtung im Rahmen der Abrechnung des Bezugs in Rechnung gestellt.